# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Fünfzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber:

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 59/2022

Satz und Vertrieb:

Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstaltungsmanagement

31. Jahrgang/30. November 2022

# Fünfzehnte Änderung

# der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 15. November 2022 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 4, 5, 5a und 6, § 22a Absatz 2 Satz 3, § 30 Absatz 4 Satz 2, § 31 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBI. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBI. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBI. S. 695) und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen\*:

#### § 1

- (1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 24. Mai 2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 13/2022 vom 30. Mai 2022) geändert worden ist, wird nach Maßgabe des § 2 sowie wie folgt geändert:
- 1. § 65 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Gesamtarbeitsleistung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden angenommen; in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann ein darunter liegender Stundenwert bestimmt werden, wobei ein Wert von 25 Zeitstunden nicht unterschritten werden darf."

"Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen im Rahmen von Modellversuchen gemäß § 9 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBI. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBI. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist und durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wird."

- In § 72a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
- 4. § 97 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Rückgabe ist je Prüfungsversuch einmal möglich."

- 5. In § 104 Absatz 2 wird das Wort "einmal" durch das Wort "zweimal" ersetzt.
- (2) Das Inhaltsverzeichnis des Anhanges wird entsprechend des § 2 angepasst.

#### § 2

- (1) Die in der Anlage 1 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.66., 2.2.2.6. und 2.2.2.7. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.
- (2) Die in der Anlage 2 enthaltene Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.6. ersetzt die bisherige entsprechende Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

#### § 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Dem § 72 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

<sup>\*</sup> Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 17. November 2022. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 25. November 2022.

#### Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.66.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: Musik (UdK)

#### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

#### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenn	Spezielle Kenntnisse		
Bezeichnung:	Besondere künstlerische Begabung		
Erläuterung:	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studienfaches nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.		
Nachweis:	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung		
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.		
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.		

#### III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Zweitfach

# Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

# Anlage 1

#### Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.2.6.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: Musik (UdK)

#### I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenn	Spezielle Kenntnisse 6		
Bezeichnung:	Besondere künstlerische Begabung		
Erläuterung:	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studienfaches nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.		
Nachweis:	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung		
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.		
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.		

#### II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

#### Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.2.7.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: Bildende Kunst (UdK)

#### I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenn	Spezielle Kenntnisse 6		
Bezeichnung:	Besondere künstlerische Begabung		
Erläuterung:	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung für eine spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.		
Nachweis:	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung		
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.		
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.		

### II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Chemie

#### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

#### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenn	tnisse 1
Bezeichnung:	Kenntnisse chemiebezogener mathematisch-physikalischer Grundlagen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen chemiebezogene Grundkenntnisse im Bereich der Mathematik (z.B. Differential- und Integralrechnung, Statistik) und/oder der Physik (z.B. Mechanik, Optik, Elektrodynamik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden.  ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenn	tnisse 2
Bezeichnung:	Vertiefte Kenntnisse in Anorganischer Chemie und/oder Organischer & Bioorganischer Chemie und/oder Physikalischer & Theoretischer Chemie im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Anorganischen Chemie (wie z.B. Hauptgruppenchemie, Übergangsmetall- und Koordinationschemie, Metallorganik) und/oder im Bereich der Organischen & Bioorganischen Chemie (wie z.B. stereoselektive Reaktionen, übergangsmetallkatalysierte Kupplungsreaktionen) und/oder im Bereich der Physikalischen & Theoretischen Chemie (wie z.B. statistische Thermodynamik, Quantentheorie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden.  ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.

# Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenn	tnisse 3
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse der fortgeschrittenen anorganischen oder organischen chemischen Synthese im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen praktische Fertigkeiten bei der präparativen Durchführung komplexer organischer Mehrstufenreaktionen oder labortechnische Kenntnisse zur Synthese anspruchsvoller anorganischer Präparate in Form von Fortgeschrittenenpraktika im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden.  ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

## III. Regelungen zum Auswahlverfahren

## a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1		
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)	
Gewichtung:	90 vom Hundert	
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.	

Auswahlkriteri	um 2
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der chemischen Forschung und Entwicklung im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

# Anlage 2

	eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.  Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder
	Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten, in denen sich mit chemischen Fragestellungen (z.B. biochemischen, physikochemischen, pharmazeutischen Fragestellungen oder Fragestellungen der chemischen Analytik) unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

# c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß  $\S$  35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.